Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

hinsichtlich des

Geschäftsbereichs IP Offerings

26. März 2025

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

zwischen

(1) der OSRAM Licht AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 199675, mit Sitz in der Marcel-Breuer-Straße 4, 80807 München

- nachfolgend "OLAG" oder "Geschäftsinhaberin" -

und

(2) der ams-OSRAM AG, einer Aktiengesellschaft österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter der Firmenbuchnummer FN 34109 k, mit Sitz in Unterpremstätten, politische Gemeinde Premstätten und Geschäftsanschrift Schloss Premstätten, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich

- nachfolgend auch "Stille Gesellschafterin" -

- OLAG und die Stille Gesellschafterin

nachfolgend jeweils einzeln auch eine "Partei" oder gemeinsam die "Parteien" -

Inhaltsverzeichnis

1.	Gründung der Gesellschaft6
2.	Gegenstand der Gesellschaft6
3.	Beginn und Dauer der Gesellschaft6
4.	Einlage der Stillen Gesellschafterin
5.	Geschäftsführung7
6.	Gewinn- und Verlustbeteiligung
7.	Jahresabschluss9
8.	Gesellschafterkonten10
9.	Entnahmen10
10.	Informations- und Kontrollrechte10
11.	Übertragung und Belastung der Stillen Beteiligung11
12.	Kündigung11
13.	Umwandlung12
14.	Auseinandersetzung12
15.	Benachrichtigungen13
16.	Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen13
17.	Sonstiges

PRÄAMBEL

- (A) Die OLAG gehört zur Gruppe der von der ams-OSRAM AG mittelbar oder unmittelbar kontrollierten Unternehmen ("ams OSRAM-Gruppe"). Die ams OSRAM-Gruppe ist ein weltweit führender Anbieter innovativer Licht- und Sensortechnologien in den Bereichen Sensorik, Beleuchtung und Visualisierung.
- (B) Eine weitere Gesellschaft der ams OSRAM-Gruppe, die OSRAM GmbH, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 201526, ("OG"), ist Inhaberin der in einer Vielzahl von Ländern eingetragenen Wort- und/oder Wort-/Bildmarke "OSRAM" ("OSRAM-Marke"). Neben einer lizenzfreien Überlassung der OSRAM-Marke innerhalb der gesamten ams OSRAM-Gruppe überließ die OG auf Grundlage entsprechender Lizenzverträge die OSRAM-Marke außerhalb des eigenen Nutzungsbereichs der ams OSRAM-Gruppe an nicht zur ams OSRAM-Gruppe gehörende Dritte als Lizenznehmer zur Nutzung ("OSRAM Drittlizenzgeschäft"). Daraus erzielte die OG Umsatzerlöse (ca. EUR 5,1 Mio. für das Geschäftsjahr 2024).
- (C) Es ist beabsichtigt, innerhalb der ams OSRAM-Gruppe einen eigenständigen Geschäftsbereich für eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe einzurichten, deren Schwerpunkt insbesondere der weitere Auf- und Ausbau des OSRAM Drittlizenzgeschäfts ist ("IP Offerings" oder "Unternehmen"). Zu diesem Zweck hat die OLAG das OSRAM Drittlizenzgeschäft mit Vertrag vom 20. Dezember 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, 23:59 Uhr CET, von der OG erworben. Das zivilrechtliche Eigentum an der OSRAM-Marke selbst wurde nicht übertragen. Stattdessen hat die OLAG auf Basis eines separaten Lizenzvertrages mit der OG ein zeitlich unbeschränktes Recht erworben, die OSRAM-Marke an fremde Dritte zu lizensieren ("Lizenzvertrag").
- (D) Die OLAG betreibt die IP Offerings zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages mit 8 Mitarbeitern, die insbesondere für die Verwaltung der Bestandsverträge, die Pflege der OSRAM-Marke und die aktive Vermarktung der OSRAM-Marke zuständig sind.
- (E) Die IP Offerings ist als eigenständiger Geschäftsbereich neben den bislang einzigen Geschäftsbereich Beteiligungen der OLAG getreten. Im Geschäftsbereich Beteiligungen übt die OLAG die Holdingfunktion mit Blick auf die ihr nachgeordneten Gesellschaften der ams OSRAM-Gruppe aus ("Geschäftsbereich Beteiligungen"). Der Geschäftsbereich Beteiligungen umfasste durchschnittlich im Geschäftsjahr 2024 ca. 24 Mitarbeiter.

- (F) Die Parteien beabsichtigen die Errichtung einer stillen Gesellschaft an der IP Offerings, durch die in einem ersten Schritt das erworbene Drittlizenzgeschäft intensiviert, weiter entwickelt und ausgebaut werden soll. Hierzu wurden sachliche und personelle Ressourcen in der IP Offerings konzentriert und diese organisatorisch auf Ebene der OLAG angesiedelt. Perspektivisch kann das OSRAM Drittlizenzgeschäft durch die IP Offerings auf weitere Marken und/oder andere Objekte des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe erweitert werden.
- (G) Die Erbringung einer Bareinlage durch die ams-OSRAM AG in die stille Gesellschaft soll Spielräume schaffen, um das angestrebte Wachstum der Aktivitäten der IP Offerings zu fördern und insbesondere das erworbene OSRAM Drittlizenzgeschäft weiter zu intensivieren, zu entwickeln und auszubauen. Neben der Deckung des Finanzierungsbedarfs dient die stille Gesellschaft auch der unmittelbaren Beteiligung der ams-OSRAM AG als Konzernobergesellschaft an der IP Offerings. Dadurch soll die für die Weiterentwicklung der IP Offerings nötige Unterstützung durch die Konzernobergesellschaft sichergestellt werden. Die Begründung der stillen Gesellschaft soll es auch ermöglichen, dass die ams-OSRAM AG sich über die finanzielle Beteiligung hinaus mit sachlichen und personellen Mittel an der Entwicklung der IP Offerings beteiligen kann, etwa durch die Konzernleihe von Arbeitnehmern oder Knowhow-Transfer.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt (der "Gesellschaftsvertrag"):

1. Gründung der Gesellschaft

- 1.1. Die ams-OSRAM AG beteiligt sich als Stille Gesellschafterin nach n\u00e4herer Ma\u00dbgabe der nachfolgenden Bestimmungen an der IP Offerings der OLAG (die hierdurch begr\u00fcndete stille Gesellschaft wird nachfolgend als "Gesellschaft" bezeichnet; die Beteiligung der ams-OSRAM AG an der Gesellschaft als "Stille Beteiligung").
- 1.2. Die Gesellschaft beschränkt sich auf die IP Offerings; sie umfasst nicht das sonstige Handelsgewerbe der OLAG, insbesondere nicht den Geschäftsbereich Beteiligungen.
- 1.3. Die Stille Gesellschafterin ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der OLAG beteiligt, soweit diese auf die IP Offerings entfallen; die Beteiligungsquote bemisst sich nach Ziff. 6. Das auf die IP Offerings entfallende Vermögen der OLAG wird unbeschadet der Tatsache, dass rechtlich kein Gesellschaftsvermögen besteht, im Innenverhältnis wie Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft behandelt. Die Beteiligung der Stillen Gesellschafterin erstreckt sich insbesondere auch auf die offenen und stillen Reserven der OLAG, soweit diese in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen bestehen.

2. Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der stillen Gesellschaft besteht im Betrieb, der strategischen Verwaltung (inkl. Schutz des geistigen Eigentums) und der innovativen Expansion von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe, insbesondere des OSRAM Drittlizenzgeschäfts, über verschiedenste Industrien hinweg, mit dem Zweck, die Markenbekanntheit zu steigern, das Markenimage zu fördern und neue Einnahmenquellen zu erschließen.

3. Beginn und Dauer der Gesellschaft

- 3.1. Der Vertrag bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG.
- 3.2. Die Parteien behandeln und stellen sich im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als sei die Gesellschaft zum 1. April 2025, 0:00 Uhr ("Stichtag") wirksam entstanden. Insbesondere ist die Stille Gesellschafterin ab dem Stichtag am Ergebnis der stillen

Gesellschaft sowie an Wertveränderungen des auf die IP Offerings entfallenden Vermögens beteiligt.

3.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

4. Einlage der Stillen Gesellschafterin

- 4.1. Die Stille Gesellschafterin leistet eine Bareinlage in Höhe von EUR 2.200.000 (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend).
- 4.2. Als Vorauszahlung auf ihre Einlageverpflichtung überweist die Stille Gesellschafterin mit Gutschrift zum 1. April 2025 einen Betrag in Höhe der Bareinlage auf das Konto EUR-Konto bei der Deutschen Bank AG mit der IBAN: 84700700100203210002 und dem SWIFT: DEUTDEMMXXX der Geschäftsinhaberin zu deren freier Verfügung für Zwecke der Gesellschaft. Mit wirksamer Entstehung der Einlageverpflichtung bei Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister wird die Vorauszahlung auf diese angerechnet. Sollte es bis zum 31. Dezember 2026 nicht zur Eintragung kommen, oder zu einem früheren Zeitpunkt feststehen, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Eintragung kommen wird, wird die Geschäftsinhaberin der Stillen Gesellschafterin den Betrag zurückgewähren.

5. Geschäftsführung

- 5.1. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist allein die Geschäftsinhaberin berechtigt und verpflichtet.
- 5.2. Folgende für Rechnung der Gesellschaft vorgenommene Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen, damit die Stille Gesellschafterin diese gegen sich gelten lassen muss, der Zustimmung der Stillen Gesellschafterin (nachfolgende Rechtsgeschäfte und Handlungen "Zustimmungsbedürftige Geschäfte"):
 - (a) Abweichungen vom Gegenstand der Gesellschaft,
 - Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Änderung der Gewinn- und Verlustbeteiligung,
 - die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,

- (d) die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder im Wesentlichen des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,
- (e) die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörende Geschäfte handelt,
- (f) die Einräumung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft,
- (g) die Beteiligung weiterer (stiller) Gesellschafter an der IP Offerings,
- (h) der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 292 Abs. 1 AktG,
- (j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- 5.3. Die Geschäftsinhaberin hat die Stille Gesellschafterin vor der Vornahme eines Zustimmungsbedürftigen Geschäftes schriftlich zur Abgabe der Zustimmungserklärung aufzufordern. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Erklärung der Stillen Gesellschafterin gegenüber der Geschäftsinhaberin, gilt ihr Schweigen als Zustimmung; darauf ist in der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen. Erklärt die Stille Gesellschafterin innerhalb dieser Frist, dass sie die vorgenommene Maßnahme nicht billige, so muss sie diese bei der Berechnung der jährlichen Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 dieses Gesellschaftsvertrags und bei der Auseinandersetzung nach Ziff. 14 dieses Gesellschaftsvertrags nicht gegen sich gelten lassen.

6. Gewinn- und Verlustbeteiligung

6.1. Die Stille Gesellschafterin ist an Gewinn sowie Verlust der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft (einschließlich der vor der Stillen Gesellschafterin zu leistenden Einlage) beteiligt. Sollte sich das Verhältnis nachträglich durch disquotale Einlagen oder disquotale, den jeweiligen Gewinnanteil übersteigende Entnahmen verändern,

- werden die Parteien im Zusammenhang damit eine Anpassung der Quote unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse vereinbaren.
- 6.2. Maßgeblich für die Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der gemäß Ziff. 7.1 ermittelte Gewinn bzw. Verlust vor Berücksichtigung des auf die Stille Gesellschafterin entfallenden Gewinn- bzw. Verlustanteils und vor Abzug der von der Geschäftsinhaberin in Bezug auf diesen Gewinn geschuldeten Körperschaftsteuer. Gewinnanteile der Stillen Gesellschafterin sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Einwandfrist auf das Verrechnungskonto der Stillen Gesellschafterin zu buchen.
- 6.3. Verluste sind der Stillen Gesellschafterin auch insoweit zuzurechnen, als die Verluste den Betrag ihrer Einlage übersteigen. Solche den Betrag der Einlage übersteigende Verluste sind jedoch nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Stillen Gesellschafterin entsteht dadurch nicht. Zum Ausgleich von Verlustanteilen sind stille Reserven, die in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen der OLAG bestehen, nicht zu heben, sofern die Parteien nicht ein anderes vereinbaren.

7. Jahresabschluss

- 7.1. Zum Zwecke der Bestimmung des Gewinn- oder Verlustanteils der Stillen Gesellschafterin stellt die Geschäftsinhaberin innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf ihres jeweiligen Geschäftsjahres für die IP Offerings einen den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) auf. Auf den Beginn der Gesellschaft (Ziff. 3) stellt die Geschäftsinhaberin für die IP Offerings eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Eröffnungsbilanz auf. Vor dem Stichtag von der Geschäftsinhaberin im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich IP Offerings vereinnahmte Liquidität wird nicht Gegenstand der Gesellschaft und bleibt daher in der Eröffnungsbilanz außer Betracht.
- 7.2. Der Stillen Gesellschafterin ist eine Abschrift der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses zuzusenden. Die Stille Gesellschafterin hat Einwände gegen die Eröffnungsbilanz oder den Jahresabschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses geltend zu machen ("Einwandfrist"). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschluss als genehmigt.

8. Gesellschafterkonten

- 8.1. Für die Stille Gesellschafterin und die Geschäftsinhaberin wird jeweils ein Einlagekonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt.
- 8.2. Auf das Einlagekonto der Stillen Gesellschafterin wird deren Einlage gebucht; auf das Einlagekonto der Geschäftsinhaberin wird das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft (ohne die von der Stillen Gesellschafterin zu leistende Einlage) gebucht. Die Einlagekonten sind jeweils fest und unverzinslich.
- 8.3. Die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen werden auf das Verrechnungskonto gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und der Stillen Gesellschafterin. Das Konto wird im Soll und Haben gemäß dem jeweils geltenden Euro InterBank Offered Rate (Euribor) mit einer Laufzeit von einem Monat zuzüglich 0,8 % im Haben und 1,5 % im Soll verzinst. Die Zinsen werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.
- 8.4. Auf dem Verlustkonto werden die auf die Stille Gesellschafterin bzw. die Geschäftsinhaberin entfallenden Verlustanteile gebucht. Künftige Gewinne werden dem Verlustkonto solange gutgeschrieben, bis es ausgeglichen ist. Das Verlustkonto ist unverzinslich.

9. Entnahmen

- 9.1. Guthaben auf dem Verrechnungskonto können entnommen werden. Die Geltendmachung des Entnahmeverlangens durch die Stille Gesellschafterin erfolgt durch text- oder schriftförmliche Mitteilung an die Geschäftsinhaberin.
- 9.2. Die Geschäftsinhaberin hat die Auszahlung innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Entnahmeverlangens an die Stille Gesellschafterin zu leisten.

10. Informations- und Kontrollrechte

10.1. Der Stillen Gesellschafterin stehen neben den gesetzlichen Informations- und Kontrollrechten gemäß § 233 HGB auch die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 717 BGB zu, und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang. 10.2. Die Stille Gesellschafterin darf die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.

11. Übertragung und Belastung der Stillen Beteiligung

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Stillen Beteiligung sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung sind nur mit Zustimmung der Geschäftsinhaberin zulässig.

12. Kündigung

- 12.1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028.
- 12.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB in Verbindung mit § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch:
 - (a) die Liquidation der Geschäftsinhaberin;
 - (b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder eines sonstigen Gesamtverfahrens im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 beziehungsweise deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848) über das Vermögen der Stillen Gesellschafterin;
 - (c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte der Stillen Gesellschafterin, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden;
 - (d) die Ertragslosigkeit der Gesellschaft während einer Dauer von fünf Geschäftsjahren, wobei Ertragslosigkeit dann vorliegt, wenn im Rahmen der Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 der Stillen Gesellschafterin kein Gewinnanteil zusteht;
 - (e) die Vornahme eines nach Ziff. 5.2 zustimmungsbedürftigen Geschäftes ohne die erforderliche Zustimmung.

12.3. Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung gegenüber dem anderen Vertragspartner auszusprechen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung maßgeblich.

13. Umwandlung

Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit der Umwandlung der Geschäftsinhaberin in eine andere Rechtsform eine Auflösung der Geschäftsinhaberin eintritt und das Vermögen der Geschäftsinhaberin auf das neuerrichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. Durch Anpassung dieses Gesellschaftsvertrages ist sicherzustellen, dass der Stillen Gesellschafterin in dem übernehmenden/neuen Rechtsträger vergleichbare Rechte wie vor der Durchführung der Umwandlung zustehen.

14. Auseinandersetzung

- 14.1. Bei Beendigung der Gesellschaft hat die Stille Gesellschafterin einen Anspruch auf ihr Auseinandersetzungsguthaben.
- 14.2. Das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlustund Verrechnungskontos der Stillen Gesellschafterin sowie ihrem in entsprechender Anwendung von Ziff. 6.1 zu ermittelndem Anteil an den stillen Reserven des Vermögens der Gesellschaft (einschließlich eines Firmenwerts). Einen negativen Saldo hat die Stille Gesellschafterin nur insoweit auszugleichen, als er sich aus Belastungen des Verrechnungskontos ergeben hat.
- 14.3. Zur Ermittlung der stillen Reserven sind sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten anzusetzen, welche aufgrund einer nach einer im Geschäftsverkehr üblichen Methode durchzuführenden Unternehmensbewertung zu ermitteln sind. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind, nimmt die Stille Gesellschafterin nicht teil.
- 14.4. Fällt der Tag der Beendigung der Gesellschaft nicht auf einen Bilanzstichtag, ist zur Ermittlung der Kontostände das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig aufzuteilen.

- 14.5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in 3 gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist vier Monate nach Beendigung der Gesellschaft fällig. Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Regelung treffen.
- 14.6. Der jeweils noch ausstehende Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Die jeweils aufgelaufenen Zinsen sind mit Fälligkeit der nächstfolgenden Rate fällig.
- 14.7. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

15. Benachrichtigungen

- 15.1. Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen nach diesem Vertrag haben in Schriftoder Textform zu erfolgen, soweit nicht gesondert geregelt.
- 15.2. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei (in der bestimmten Form) unverzüglich über Änderungen der den Parteien bekannten Anschriften informieren.

16. Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, die Offenlegung oder Weitergabe von Informationen an Dritte ist gesetzlich, oder aufgrund einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde, erforderlich. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Informationen an Dritte sind gegenseitig abzustimmen.

17. Sonstiges

17.1. Alle Auslagen, Kosten, Gebühren und Abgaben in Verbindung mit den in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäften zur Errichtung der stillen Gesellschaft (ausgenommen in streitigen Angelegenheiten), einschließlich der Kosten für rechtliche Beratung, der Beratungsleistung von Bewertungsexperten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sind als Aufwand der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft von der Gesellschaft zu tragen.

- 17.2. Dieser Gesellschaftsvertrag enthält alle Abreden zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und gehen allen mündlichen und schriftlichen Absichtserklärungen vor, welche die Vertragsparteien im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegeben haben. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich dieses Abschnitts 17.2) sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 17.3. Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (zu erteilen schriftlich oder in Textform) der anderen Vertragspartei abgetreten werden.
- 17.4. Ansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nur dann und insoweit begründet, wie dies ausdrücklich in diesem Vertrag bestimmt ist (kein Vertrag zu Gunsten Dritter).
- 17.5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 17.6. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Unterschriftenseite folgt

Unterschriftenseite

OSRAM Licht AG

München, <u>26</u>. März 2025

Name: Aldo Kamper Funktion: Vorstand

Name: Babette Fröhlich
Funktion: Vorstand

München, <u>26</u>. März 2025

ams-OSRAM AG

Premstätten, <u>26</u>. März 2025

Name: Rainer Irle
Funktion: Vorstand

Premstätten, <u>26</u>. März 2025

Name: Franz Fazekas

Funktion: Prokurist